

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des
Gesetzes zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung
(VwV LInvP)**

Vom 13. Mai 2024 - Az.: KM41- 6930- 70/9/6

Abschnitt 1

Grundlagen des Investitionsprogramms

1. Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung

- 1.1. Das Land stellt aufgrund des Gesetzes über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung vom 5. Dezember 2023 (GBl. 435) für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einmalig bis zu 105 Millionen Euro als Finanzhilfe zur Verfügung. Das Investitionsprogramm wird geschlossen, sobald über die zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde.
- 1.2. Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) analog, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu, sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt.
- 1.3. Die Finanzhilfen sind eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- 1.4. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Förderbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Förderziel

Ziel des Investitionsprogramms ist, den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu fördern. Die Finanzhilfen werden in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt geschaffen wurden bzw. werden.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

3.1.1. Plätze entstehen neu, sofern durch die Investitionsmaßnahme die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für die jeweilige Altersgruppe erhöht wird.

3.1.2. Plätze werden erhalten durch

a) die baulich-technische Wiederherstellung der unmittelbaren Funktionsfähigkeit der Kindertageseinrichtung, um Schäden zu beseitigen oder baulich-technische Maßnahmen, wenn ohne diese Maßnahme aufgrund baulicher oder technischer Einschränkungen die Betreuungsplätze, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 handelt, bis spätestens 31. Dezember 2025 und, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.3 handelt, bis spätestens 31. Dezember 2026 wegfallen würden oder

b) den Bau oder die bauliche Herrichtung von neuen Räumen zur Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen, wenn diese Betreuungsplätze in den bisherigen Räumen auf Grund einer berechtigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters oder auf Grund baulicher Schäden, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 handelt, jeweils bis spätestens 31. Dezember 2025 und, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.3 handelt, je bis spätestens 31. Dezember 2026 wegfallen würden und wenn bei dem Wegfall der Plätze auf Grund baulicher

Schäden diese Investitionsmaßnahme kostengünstiger ist als die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der bisher genutzten Räume.

c) Ausstattungsinvestitionen als Erhaltungsmaßnahmen für Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege, wenn ohne diese Erhaltungsmaßnahmen der Platz innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung wegfallen würde.

3.2. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden.

3.3. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder in Räumen, die bisher bereits zur Kinderbetreuung genutzt wurden.

4. Fördergegenstand

4.1. Gefördert werden Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, wenn sie nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 (VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021) förderfähig sind,

4.1.1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen wurden,

4.1.2. für sie formgerecht ein Antrag im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 fristgerecht bis zum 31. März 2021 gestellt worden ist,

4.1.3. für sie keine Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 zur Verfügung standen,

4.1.4. die weiteren in den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehungsweise 7.1 bis 7.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und

- 4.1.5. für die die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) eingehalten sind.
- 4.2. Nummer 4.1 gilt entsprechend für Investitionen in Vorhaben, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 4.1 erfüllt sind und für die eine Bewilligung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 erteilt wurde, soweit der ausgekehrte Betrag in Ermangelung von Mitteln gegenüber dem nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 bewilligungsfähigen Betrag vermindert werden musste.
- 4.3. Soweit die in Nummer 1.1 genannten Mittel nicht vollständig für Maßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 benötigt werden, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Restmittel Investitionen, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dienen, gefördert werden, die ohne Berücksichtigung der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 vorgesehenen Fristen nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 förderfähig sind, wenn
- 4.3.1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 1. September 2024 begonnen wurden oder werden,
- 4.3.2. sie bis zum 30. August 2026 abgeschlossen werden,
- 4.3.3. für sie keine Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 bewilligt worden sind,
- 4.3.4. die weiteren in den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehungsweise 7.1 bis 7.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
- 4.3.5. für die die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 ANBest-P oder die ANBest-K eingehalten sind.

- 4.4. Ein nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 - 2021 gestellter Antrag gilt nicht als Antrag nach dieser Verwaltungsvorschrift.
- 4.5. Als Beginn im Sinne von Nummer 4.1.1 und Nummer 4.3.1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Leistungs- oder Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.
- 4.6. Der Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 31. Juli 2024 gestellt wird. Auch in diesen Fällen sind die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 der ANBest-P oder ANBest-K einzuhalten. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

5. Empfänger der Finanzhilfen

- 5.1. Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 bewilligt werden an die
 - 5.1.1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
 - 5.1.2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - 5.1.3. Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 und
 - 5.1.4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.
- 5.2. Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 4.3 bewilligt werden an die

- 5.2.1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
- 5.2.2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII,
- 5.2.3. sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und
- 5.2.4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Abschnitt 2

Fördervoraussetzungen

6. Fördervoraussetzungen für Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen können bewilligt werden

- 6.1. für neu entstehende, zusätzliche Plätze (Nummer 3.1.1), wenn
 - 6.1.1. die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die förderfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5.000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - 6.1.2. bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - 6.1.3. für den zukünftigen Betrieb der Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt wird,
 - 6.1.4. die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - 6.1.5. eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Förderbescheides gewährleistet ist und
 - 6.1.6. die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 6.2. für die Erhaltung von Plätzen, die ansonsten entfallen würden (Nummer 3.1.2), wenn

- 6.2.1. der Träger erklärt, dass wegen der berechtigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters oder aufgrund der Einschätzung eines oder einer Bau-sachverständigen ohne diese Investitionsmaßnahmen die Betreuungs-plätze in den bisherigen Räumlichkeiten bis spätestens 31. Dezember 2025 wegfallen würden, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 handelt, und bis spätestens 31. Dezember 2026 wegfallen wür-den, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.3 handelt, und er diese begründete Einschätzung der Bewilligungsstelle vorlegt,
- 6.2.2. die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemein-deübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die förderfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 20.000 Euro (Bagatellbetrag) betragen,
- 6.2.3. bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
- 6.2.4. für den zukünftigen Betrieb der Kindertageseinrichtung eine Betriebser-laubnis erteilt wird,
- 6.2.5. die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
- 6.2.6. eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Förderbescheides gewährleistet ist,
- 6.2.7. die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist und
- 6.2.8. für den Bau oder die bauliche Herrichtung von neuen Räumen an Stelle der bisher genutzten Räume der Träger erklärt, dass aufgrund der ihm vorliegenden Erklärung eines Architekten diese Maßnahme kostengünsti-ger ist als die baulich-technische Wiederherstellung der bisher genutzten Räume.

- 6.3. für neu entstehende, zusätzliche Plätze (Nummer 3.1.1) für die Schaffung eines zusätzlichen Raums, der der Inklusion von Kindern im Alter bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dient und der zum Beispiel als Differenzierungsraum oder als Rückzugsraum für ein Kind mit Behinderung im Alter bis Schuleintritt genutzt werden kann, wenn
 - 6.3.1. für zusätzliche Plätze die Fördervoraussetzungen nach Nummer 6.1 erfüllt sind,
 - 6.3.2. eine Förderung nach Nummer 6.1 dieser Verwaltungsvorschrift für diesen, der Inklusion dienenden Raum, nicht erfolgt,
 - 6.3.3. die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist,
 - 6.3.4. der Antragsteller bestätigt, dass das Angebot an Plätzen bei entsprechendem Bedarf bereitgestellt wird und die Inklusion im pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung verankert ist und
 - 6.3.5. die förderfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens für den zusätzlichen Raum mindestens 2.000 Euro betragen.

7. Fördervoraussetzungen für Zuschüsse zur Kindertagespflege

Zuschüsse zur Kindertagespflege können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 7.1. Allgemeine Voraussetzungen:
 - 7.1.1. es müssen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt bereitgestellt werden,

- 7.1.2. Kindertagespflegepersonen müssen nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege qualifiziert sein und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- 7.1.3. der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf muss für die Erhaltung oder Schaffung der Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen sein,
- 7.1.4. eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Förderbescheids muss gewährleistet sein,
- 7.1.5. die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme muss gesichert sein,
- 7.1.6. die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege muss gesichert sein und
- 7.1.7. bei Baumaßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sein.

7.2. Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze

Bei Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne von Nummer 3.1.1 in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts einer der Kindertagespflegepersonen müssen die förderfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5.000 Euro betragen (Bagatellbetrag).

7.3. Ausstattungsinvestitionen für den Erhalt von Plätzen

Für Investitionen, die der Erhaltung von Plätzen dienen, die ansonsten entfallen würden (Nummer 3.1.2), muss die antragstellende Person erklären, dass aufgrund ihrer fachkundigen Einschätzung oder der Einschätzung fachkundiger Dritter ohne diese Ausstattungsinvestitionen als Erhaltungsmaßnahmen die Plätze innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung wegfallen würden.

Abschnitt 3 Förderfähige Ausgaben

8. Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart

- 8.1. Ausgaben für die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift einschließlich der Ausstattung dieser Betreuungsplätze zur Erfüllung der Anforderung an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit sind förderfähig. Für Dienstleistungsausgaben gilt dies mit der Maßgabe, dass sie bis höchstens zehn Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionsausgaben förderfähig sind, soweit in dieser VwV nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Nicht förderfähig sind
 - 8.2.1. Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand,
 - 8.2.2. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben.
- 8.3. Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten.
- 8.4. Die Zuschüsse werden im Wege der Finanzhilfe als Festbetrag bewilligt.
- 8.5. Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil förderfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift entfällt. Entsprechendes gilt für Ausstattungsinvestitionen für eine Küche nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt 4 Förderhöhe

9. Förderhöhe für Kindertageseinrichtungen

- 9.1. Die Förderung je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz (Nummer 3.1.1) für Kindertageseinrichtungen erfolgt nach folgenden Maßgaben:

9.1.1. Die Festbeträge für neu entstehende, zusätzliche Plätze (Nummer 3.1.1) betragen je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren

bei Neubau 13.200 Euro,

bei Umbau 7.700 Euro,

bei Umwandlung 2.200 Euro,

höchstens jedoch 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

9.1.2. Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz (Nummer 3.1.1) für ein Kind ab drei Jahren bis zum Schuleintritt betragen die Hälfte der in Satz 1 genannten Festbeträge, höchstens jedoch 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

9.1.3. Die Festbeträge werden auf eine Gruppenförderung von höchstens zehn Plätzen für eine Krippengruppe, von höchstens 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Gruppenformen für diese Altersgruppe und auf einen Festbetrag für eine altersgemischte Gruppe begrenzt, der höchstens dem Förderbetrag von zehn Plätzen für eine Krippengruppe beziehungsweise von 20 Plätzen für eine Gruppe für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt entspricht.

9.2. Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz, der durch Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 3.1.2 geschaffen wird, beträgt

9.2.1. für ein Kind unter drei Jahren 3.300 Euro, höchstens jedoch 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben und

9.2.2. für ein Kind ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 1.650 Euro, höchstens jedoch 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

9.2.3. Die Festbeträge werden auf eine Gruppenförderung von höchstens zehn Plätzen für eine Krippengruppe, von höchstens 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt für Gruppenformen für diese Altersgruppe und auf einen Festbetrag für eine altersgemischte Gruppe begrenzt, der

bei Umbau 11.000 Euro pro Raum,

bei Umwandlung 2.200 Euro pro Raum,

höchstens jedoch 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben,

9.4.4. bei einer Fläche dieses zusätzlichen Raums von mindestens 15 m²

bei Neubau 12.100 Euro pro Raum,

bei Umbau 6.600 Euro pro Raum,

bei Umwandlung 1.650 Euro pro Raum,

höchstens jedoch 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

9.4.5. Förderfähig ist höchstens ein Raum für zwei Gruppen, bei einer eingruppierten Kindertageseinrichtung ist ebenfalls ein Raum förderfähig.

10. Zuschusshöhe für die Kindertagespflege

Die Förderung je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfolgt nach folgenden Maßgaben:

10.1. Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts einer der Kindertagespflegepersonen

10.1.1. beträgt der Festbetrag für neu entstehende, zusätzliche Plätze (Nummer 3.1.1) 2.200 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz.

10.1.2. gelten für die Finanzierung der Ausstattungsinvestition für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung anzubieten, die Regelungen für Kindertageseinrichtungen (Nummer 9.3) entsprechend; dabei bezieht sich die Günstigerprüfung auf Nummer 10.1.1.

10.1.3. beträgt der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen für Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 3.1.2 für bestehende Plätze 550 Euro pro Platz, jedoch höchstens 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

10.2. Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

- 10.2.1. wird für neu entstehende, zusätzliche Plätze (Nummer 3.1.1) für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale gewährt. Die Ausstattungspauschale beträgt für die ersten beiden bereitgestellten Plätze je 880 Euro, für jeden weiteren Platz je 550 Euro, jeweils jedoch höchstens 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 10.2.2. wird für Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 3.1.2 ein Festbetrag für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen als Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Plätze für Kinder im Alter bis Schuleintritt in Höhe von 550 Euro pro Platz, jedoch höchstens 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, gewährt.

Abschnitt 5

Verfahren

11. Antragstellung

- 11.1. Die Finanzhilfen werden auf Antrag gewährt, für den die im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuungsfinanzierung> zur Verfügung gestellten oder unter www.service-bw.de unter „Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung – Finanzhilfen beantragen“ eingestellten Antragsvordrucke zu verwenden sind.
- 11.2. Anträge sind bis spätestens 31. Juli 2024 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 11.3. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen, der nach Maßgabe der Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln ist. Der Bedarf für Maßnahmen im Sinne der

Nummer 6.3 (zum Beispiel Differenzierungsraum) ist in der Bedarfsbestätigung gesondert zu bestätigen.

- 11.4. Sofern bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde bereits Unterlagen aus einem Antrag nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 vorliegen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Aktualisierung bedürfen, kann bei der Antragstellung auf diese verwiesen werden.
- 11.5. Anträge auf Zuschüsse der Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten, können über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleitet werden, der den Antrag mit der erforderlichen Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 11.6. Bewilligungsbehörde ist das für den Empfänger der Finanzhilfe örtlich zuständige Regierungspräsidium. Die Bewilligungsbehörde verbescheidet die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Sie übersendet eine Mehrfertigung des Bescheids dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 11.7. Wird das Investitionsprogramm geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.
- 11.8. Die ANBest-P oder die ANBest-K sind zum Bestandteil des Förderbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Förderbescheid aufzunehmen:

12. Verwendungsnachweis

- 12.1. Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuungsfinanzierung> bzw. unter www.service-bw.de unter „Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung – Finanzhilfen beantragen“ zur Verfügung gestellt) ist, sofern der Antrag nicht zugleich als Verwendungsnachweis nach Nummer 12.5 Satz 1 gilt, sechs Monate nach Ab-

schluss der bezuschussten Investitionsmaßnahme oder drei Monate nach Bewilligung der Maßnahme durch das zuständige Regierungspräsidium vorzulegen.

- 12.2. Im Verwendungsnachweis ist die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze (Nummer 3) sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben, differenziert nach
 - 12.2.1. zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren und zusätzlichen Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und
 - 12.2.2. den hierfür jeweils aufgewendeten Mitteln, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln.
- 12.3. Die Ausgaben für Ausstattungsinvestitionen für eine Küche in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in anderen Räumen sowie die Investitionsmaßnahmen für die Schaffung eines zusätzlichen Raums für Kinder mit Behinderung sind getrennt darzustellen.

Für die Förderung der Ausstattungsinvestition für eine Küche ist eine Bestätigung über das Angebot der Mittagsverpflegung vorzulegen.
- 12.4. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebserlaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden. Abweichend hiervon kann der Verwendungsnachweis vorgelegt werden ohne gleichzeitig die Betriebserlaubnis und den in Satz 1 genannten Nachweis der Standortgemeinde beizufügen, sofern schriftlich versichert wird, sie, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.1 und 4.2 handelt, bis spätestens 31. Mai 2025 und soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.3 handelt, bis spätestens 31. Mai 2027 nachzureichen. Gehen die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein oder weichen sie in einem für die Bemessung des Zuschusses relevanten Bereich von den der Auszahlung zugrunde gelegten Annahmen ab, ist der Antragsteller in entsprechendem Maße zur Rückzahlung verpflichtet.
- 12.5. Bei Zuschüssen für Ausstattungsinvestitionen der Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Im Antrag sind die Zahl der vor der Investiti-

onsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstehenden Ausgaben anzugeben. Differenziert nach zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren und zusätzlichen Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind die hierfür jeweils aufgewendeten Mittel, getrennt nach Landesmitteln und sonstigen Mitteln, anzugeben. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.

12.6. Bei Zuschüssen in den Fällen für Kindertageseinrichtungen nach Nummer 6 sind im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre, für den Zuschuss zur Ausstattung einer Küche und für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und für Ausstattungsinvestitionen der Kindertagespflege ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.

12.7. Eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses liegt auch vor, wenn die nach dem Förderbescheid geförderten zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgrund sich ändernder Bedarfe mit Kindern der jeweils genannten anderen Altersgruppe belegt werden, wobei der Förderempfänger bei einer Änderung der Belegung, soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 4.3 handelt, bis 31. Mai 2027 die nach Nummer 12.2 geforderten Daten anzupassen hat. Dies gilt nicht, wenn dadurch eine Umwandlungsmaßnahme im Sinne von Nummer 3.3 rückgängig gemacht wird, für die ein Zuschuss gewährt wurde.

13. Sicherheitsleistung und Rückzahlung

Als zusätzliche Auflage im Bescheid ist vorzusehen, dass der Zuschussempfänger zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Finanzhilfe von 50.000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei Finanzhilfen unter 50.000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

14. Ausschluss der Doppelförderung

Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme von Zuweisungen aus dem Ausgleichstock und von KfW-Fördermitteln bleibt unberührt. Eine Kombination der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit einer Förderung aus Mitteln der Städtebauförderung ist möglich; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Sofern von anderen Stellen Fördermittel gewährt werden, sind diese bei der Antragsstellung mitzuteilen.

15. Statistik

Die Regierungspräsidien übersenden dem Kultusministerium fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

16. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.